

## Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages Herrn Dr. Matthias Rößler Bernhard-von-Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Durchwahl Telefon +49 351 564-5601 Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) 45-0141.51-17/951

Presden, ₃¹7. Dezember 2017

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion

Drs.-Nr.: 6/11365

Thema: Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

### Frage 1:

Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) leben derzeit im Freistaat Sachsen? (Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland, Alter, Geschlecht sowie zuständigem Landkreis bzw. zuständiger kreisfreier Stadt!)

Mit Stand vom 11. Dezember 2017 waren die Jugendämter im Freistaat Sachsen für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von 1.753 unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zuständig, die sich wie folgt auf die Landkreise und die Kreisfreien Städte verteilten:

Unbegleitete ausländische Minderjährige (27. November 2017)		
Landkreis Bautzen	143	
Landkreis Erzgebirgskreis	153	
Landkreis Görlitz	96	
Landkreis Leipzig	99	
Landkreis Meißen	104	
Landkreis Mittelsachsen	130	
Landkreis Nordsachsen	98	
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	94	
Landkreis Vogtlandkreis	116	
Landkreis Zwickau	146	
Stadt Chemnitz	121	
Landeshauptstadt Dresden	227	
Stadt Leipzig	226	

Hinzu kamen insgesamt 405 zuvor als unbegleitete Minderjährige aufgenommene ausländische junge Volljährige, denen über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus weiter Jugendhilfe gewährt wurde.

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Albertstraße 10 01097 Dresden Der Staatsregierung liegen keine Angaben vor, wie sich diese Zahl nach Alter, Herkunft und Geschlecht aufschlüsselt. Im Ergebnis einer Praxisumfrage unter den Jugendämtern im Freistaat Sachsen liegen der Staatsregierung jedoch folgende Angaben zu Alter, Herkunft und Geschlecht von 1.964 unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und 401 zunächst als unbegleitete Minderjährige aufgenommenen jungen vollijährigen Hilfebeziehern zum Stichtag 30. Juni 2017 vor:

Verteilung nach Alter (30. Juni 2017)			
	Anzahl	Antell	
0	1	0,04 %	
1	0	0,00 %	
2	2	0,08 %	
3	0	0,00 %	
4	2	0,08 %	
5	2	0,08 %	
6	2 7	0,08 %	
7	7	0,30 %	
8	10	0,42 %	
9	3	0,13 %	
10	12	0,51 %	
11	14	0,59 %	
12	20	0,85 %	
13	54	2,28 %	
14	83	3,51 %	
15	204	8,63 %	
16	532	22,49 %	
17	1.016		
18	391	16,53 %	
19	10	0,42 %	
Verteilung nach Herkunft	(30. Juni		
Herkunftsland	Anzahi	Anteil	
Afghanistan	981	41,48 %	
Syrien	458	19,37 %	
Eritrea	250	10,57 %	
Somalia	161	6,81 %	
Guinea	91	3,85 %	
Äthiopien	70	2,96 %	
Irak	61	2,58 %	
Gambia	55	2,33 %	
Elfenbeinküste	28	1,18 %	
Iran	25	1,06 %	
Pakistan	23	0,97 %	
Sierra Leone	15		
Nigeria	14	0,59 %	
Albanien	13	0,55 %	
Unbekannt	13	0,55 %	
Algerien	10	0,42 %	
Indien	10	0,42 %	

Mali 10 0,42 °   Ägypten 6 0,25 °   Jemen 6 0,25 °   Kamerun 6 0,25 °   Senegal 6 0,25 °   Bangladesch 5 0,21 °   Marokko 5 0,21 °   Staatenlos 5 0,21 °   Benin 4 0,17 °   Sudan 4 0,17 °   Palästina 3 0,13 °   Guinea-Bissau 2 0,08 °   Kosovo 2 0,08 °   Liberia 2 0,08 °   Libyen 2 0,08 °   Serbien 2 0,08 °   Tunesien 2 0,08 °   Uganda 2 0,08 °   Burkina 2 0,08 °   Burkina 1 0,04 °	<u>′</u> 0		
Jemen 6 0,25 °   Kamerun 6 0,25 °   Senegal 6 0,25 °   Bangladesch 5 0,21 °   Marokko 5 0,21 °   Staatenlos 5 0,21 °   Benin 4 0,17 °   Sudan 4 0,17 °   Sudan 4 0,17 °   Palästina 3 0,13 °   Guinea-Bissau 2 0,08 °   Kosovo 2 0,08 °   Libyen 2 0,08 °   Serbien 2 0,08 °   Tunesien 2 0,08 °   Uganda 2 0,08 °   Ukraine 2 0,08 °   Burkina Faso 1 0,04 °	7		
Kamerun 6 0,25   Senegal 6 0,25   Bangladesch 5 0,21   Marokko 5 0,21   Staatenlos 5 0,21   Benin 4 0,17   Sudan 4 0,17   Sudan 4 0,17   Palästina 3 0,13   Guinea-Bissau 2 0,08   Kosovo 2 0,08   Liberia 2 0,08   Libyen 2 0,08   Serbien 2 0,08   Tunesien 2 0,08   Uganda 2 0,08   Ukraine 2 0,08   Burkina Faso 1 0,04	_		
Senegal 6 0,25 °   Bangladesch 5 0,21 °   Marokko 5 0,21 °   Staatenlos 5 0,21 °   Benin 4 0,17 °   Sudan 4 0,17 °   Palästina 3 0,13 °   Guinea-Bissau 2 0,08 °   Kosovo 2 0,08 °   Liberia 2 0,08 °   Libyen 2 0,08 °   Serbien 2 0,08 °   Tunesien 2 0,08 °   Uganda 2 0,08 °   Ukraine 2 0,08 °   Burkina Faso 1 0,04 °			
Bangladesch 5 0,21 °   Marokko 5 0,21 °   Staatenlos 5 0,21 °   Benin 4 0,17 °   Sudan 4 0,17 °   Palästina 3 0,13 °   Guinea-Bissau 2 0,08 °   Kosovo 2 0,08 °   Liberia 2 0,08 °   Libyen 2 0,08 °   Serbien 2 0,08 °   Tunesien 2 0,08 °   Uganda 2 0,08 °   Ukraine 2 0,08 °   Burkina Faso 1 0,04 °	6		
Marokko 5 0,21°   Staatenlos 5 0,21°   Benin 4 0,17°   Sudan 4 0,17°   Palästina 3 0,13°   Guinea-Bissau 2 0,08°   Kosovo 2 0,08°   Liberia 2 0,08°   Libyen 2 0,08°   Serbien 2 0,08°   Tunesien 2 0,08°   Uganda 2 0,08°   Ukraine 2 0,08°   Burkina Faso 1 0,04°	6		
Staatenlos 5 0,21 °   Benin 4 0,17 °   Sudan 4 0,17 °   Palästina 3 0,13 °   Guinea-Bissau 2 0,08 °   Kosovo 2 0,08 °   Liberia 2 0,08 °   Libyen 2 0,08 °   Serbien 2 0,08 °   Tunesien 2 0,08 °   Uganda 2 0,08 °   Ukraine 2 0,08 °   Burkina Faso 1 0,04 °	6		
Benin 4 0,17°   Sudan 4 0,17°   Palästina 3 0,13°   Guinea-Bissau 2 0,08°   Kosovo 2 0,08°   Liberia 2 0,08°   Libyen 2 0,08°   Serbien 2 0,08°   Tunesien 2 0,08°   Uganda 2 0,08°   Ukraine 2 0,08°   Burkina Faso 1 0,04°			
Sudan 4 0,17 °   Palästina 3 0,13 °   Guinea-Bissau 2 0,08 °   Kosovo 2 0,08 °   Liberia 2 0,08 °   Libyen 2 0,08 °   Serbien 2 0,08 °   Tunesien 2 0,08 °   Uganda 2 0,08 °   Ukraine 2 0,08 °   Burkina Faso 1 0,04 °			
Palästina 3 0,13°   Guinea-Bissau 2 0,08°   Kosovo 2 0,08°   Liberia 2 0,08°   Libyen 2 0,08°   Serbien 2 0,08°   Tunesien 2 0,08°   Uganda 2 0,08°   Ukraine 2 0,08°   Burkina Faso 1 0,04°			
Guinea-Bissau 2 0,08 °   Kosovo 2 0,08 °   Liberia 2 0,08 °   Libyen 2 0,08 °   Serbien 2 0,08 °   Tunesien 2 0,08 °   Uganda 2 0,08 °   Ukraine 2 0,08 °   Burkina Faso 1 0,04 °			
Guinea-Bissau 2 0,08 °   Kosovo 2 0,08 °   Liberia 2 0,08 °   Libyen 2 0,08 °   Serbien 2 0,08 °   Tunesien 2 0,08 °   Uganda 2 0,08 °   Ukraine 2 0,08 °   Burkina Faso 1 0,04 °	%		
Ukraine   2   0,08 °     Burkina Faso   1   0,04 °	%		
Ukraine   2   0,08 °     Burkina Faso   1   0,04 °	%		
Ukraine   2   0,08 °     Burkina Faso   1   0,04 °	%		
Ukraine   2   0,08 °     Burkina Faso   1   0,04 °			
Ukraine   2   0,08 °     Burkina Faso   1   0,04 °			
Ukraine   2   0,08 °     Burkina Faso   1   0,04 °	6		
Ukraine   2   0,08 °     Burkina Faso   1   0,04 °			
Burkina Faso 1 0,04 9			
China 1 0,04 °			
Dschibuti 1 0,04 °			
Libanon 1 0,04 °			
Myanmar 1 0,04 9			
Nepal 1 0,04 9			
Niger 1 0,04 '			
Russland 1 0,04			
Togo 1 0,04 °			
Westsahara 1 0,04			
Zentralafrikanische Republik 1 0,04			
Verteilung nach Geschlecht (30. Juni 2017)			
Geschlecht Anzahl Anteil	_		
männlich 2.210 93,45			
weiblich 155 6,55			

Frage 2: Wie viele ärztliche Untersuchungen zur Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) wurden 2016 und 2017 jeweils in Sachsen durchgeführt?

Feststeilungen zum Alter von Ausländern können sowohl durch die Ausländerbehörden als auch durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getroffen werden.

Durch sächsische Ausländerbehörden wurden insgesamt 37 Untersuchungen zur Altersfeststellung bei 37 unbegleiteten ausländischen Minderjährigen statistisch erfasst, davon 16 Untersuchungen im Jahr 2016 und 21 Untersuchungen im Jahr 2017. Durch die Ausländerbehörden der Landkreise Bautzen, Mittelsachsen und Nordsachsen erfolgte keine statistische Erfassung hinsichtlich der Untersuchungen zur Altersfeststel-

lung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen. Eine händische Auswertung ist dort innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand nicht möglich. In den drei Behörden müssten jeweils ca. 230 bis 500 Akten (die Zahl variiert je nach Ausländerbehörde) gesichtet werden müssen. Bei einem geschätzten Zeitaufwand von etwa 20 Minuten pro Akte würde sich in den drei betroffenen Behörden ein unzumutbarer Arbeitsaufwand von jeweils 77 bis 167 Arbeitsstunden für die Ermittlung der Angaben zur Beantwortung der Frage ergeben. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Ausländerbehörden andererseits wird daher von einer weitergehenden Beantwortung abgesehen.

Die Feststellung des Alters unbegleitet einreisender Ausländer durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, wenn Zweifel am Vorliegen von Minderjährigkeit vorliegen, obliegt den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben. Die Landkreise und Kreisfreien Städte unterliegen dabei keiner Fachaufsicht durch die Staatsregierung. Der Vollzug der Aufgaben liegt außerhalb des Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichs der Staatsregierung. Der Sächsischen Staatsregierung liegen deshalb keine vollständigen Angaben zur Zahl der von den Jugendämtern veranlassten ärztlichen Untersuchungen zur Altersbestimmung vor. Zur Zahl der von den Jugendämtern im Freistaat Sachsen im Jahr 2016 veranlassten ärztlichen Untersuchungen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 20. Dezember 2016 auf die Fragen 4 und 5 der Kleinen Anfrage LT-Drs. 6/7118 Bezug genommen. Zur Zahl der im Jahr 2017 veranlassten Untersuchungen liegen der Staatsregierung keine Angaben vor.

#### Frage 3:

Wie häufig konnten in Sachsen unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) in den Jahren 2016 und 2017 jeweils keine Ausweispapiere vorlegen, aus denen ihr Alter hervorgeht? Wie häufig wurden offensichtlich gefälschte Dokumente vorgelegt?

Die Mehrzahl der sächsischen Ausländerbehörden führt hierüber keine Statistik. Teilweise werden Personaldokumente auch direkt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder der Bundespolizei vorgelegt. Eine händische Auswertung war aufgrund des hohen Arbeitsaufwandes nicht möglich. Es hätten hierfür je Behörde zwischen 230 und 1.300 Akten (die Zahl variiert je nach Ausländerbehörde) gesichtet werden müssen. Bei einem Zeitaufwand von etwa 20 Minuten pro Akte hätte sich je Behörde ein unzumutbarer Arbeitsaufwand von 77 bis zu 433 Arbeitsstunden ergeben. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Ausländerbehörden andererseits wird daher von einer weitergehenden Beantwortung abgesehen.

In Einzelfällen wurde im Rahmen des Asylverfahrens festgestellt, dass ausländische Ausweispapiere existieren, welche aber durch andere Behörden (teils in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union) bereits früher eingezogen wurden. Für den Landkreis Görlitz ist bekannt, dass für den angefragten Zeitraum 202 von 212 unbegleiteten ausländischen Minderjährigen keine gültigen ausländischen Ausweispapiere vorgelegt haben, bei fünf weiteren Ausländern sind ausländische Papiere im Laufe des Asylverfahrens aufgetaucht. Die Ausländerbehörde Vogtlandkreis teilte mit, dass von aktuell 139 sich in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhaltenden unbegleiteten ausländischen Minderjährigen derzeit für 127 keine ausländischen Ausweispapiere bekannt

sind. Die Ausländerbehörde Chemnitz schätzt die Anzahl derjenigen, die keine ausländischen Ausweispapiere im angefragten Zeitraum vorgelegt haben auf etwa 90 %. Die Ausländerbehörde Sächsische Schweiz-Osterzgebirge schätzt die Anzahl für ihren Zuständigkeitsbereich auf etwa 65 %.

Angaben dazu, in wie vielen Fällen unbegleitete ausländische Minderjährige im Rahmen der Altersfeststellung durch die Jugendämter keine Personaldokumente vorlegen konnten, liegen der Sächsischen Staatsregierung nicht vor. Auf die Antwort zu Frage 2 wird insoweit Bezug genommen.

## Frage 4:

Wie viele umA in Sachsen sind 2016 und 2017 jeweils durch Erreichen der Volljährigkeit oder anderen Gründen zu "normalen" Asylbewerbern oder Flüchtlingen geworden? (Bitte aufschlüsseln nach Aufenthaltstitein!)

Unbegleitete ausländische Minderjährige können ebenso wie in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten sich im Inland aufhaltende ausländische Minderjährige einen Asylantrag durch einen gesetzlichen Vertreter stellen. Das Erreichen der Volljährigkeit oder die Vollendung des 18. Lebensjahres haben keinen Einfluss auf den asylrechtlichen Status eines um internationalen Schutz ersuchenden jungen Menschen.

Soweit die Frage darauf gerichtet ist, wie viele unbegleitete ausländische Minderjährige, die sich in den Jahren 2016 und 2017 im Freistaat Sachsen aufgehalten haben, im Laufe dieser beiden Jahre volljährig geworden sind, liegen der Staatsregierung keine vollständigen Daten vor.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird lediglich die werktägliche Gesamtzahl der von den Jugendämtern betreuten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen statistisch erfasst, wobei Abgängen aus der Menge der Minderjährigen jeweils eine Anzahl an Neuzugängen gegenüber steht, die bis April 2017 ebenfalls nicht erfasst wurde. Ob Verringerungen der Zahl der von den Jugendämtern betreuten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen aus der Vollendung des 18. Lebensjahres oder aus anderen Gründen (z.B. Familienzusammenführung, Wechsel in andere Länder, unangemeldetes Wegbleiben) resultieren, lässt sich den vorliegenden Daten ebenso wenig entnehmen wie der sich - in der Regel ohnehin nach dem Recht des Herkunftslandes richtende - Zeitpunkt des Erreichens der Volljährigkeit. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 Bezug genommen.

Auch von den Ausländerbehörden - mit Ausnahme der Stadt Chemnitz sowie des Landkreises Leipzig - wird keine Statistik im Sinne der Fragestellung geführt. Im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde Chemnitz erhielten im Jahr 2016 insgesamt 23 und im Jahr 2017 insgesamt 53 volljährig gewordene Ausländer eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Im Landkreis Leipzig wurden im Jahr 2016 an volljährig gewordene Ausländer elf Aufenthaltsgestattungen sowie drei Duldungen ausgestellt. Im Jahr 2017 waren es 30 Aufenthaltsgestattungen sowie zwei Duldungen. Eine händische Auswertung der Akten zur Ermittlung der nicht statistisch erfassten Angaben zur weiteren Beantwortung der Frage wäre mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden. Es müssten ca. 200 bis 670 Akten (die Zahl variiert je nach Ausländerbehörde) gesichtet werden. Bei einem Zeitaufwand von etwa 20 Minuten pro Akte ergibt sich je Ausländerbehörde ein Arbeitsaufwand von 67 bis zu 223 Arbeitsstunden, so dass nach Abwä-

gung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Ausländerbehörden andererseits von einer weitergehenden Beantwortung abgesehen wird.

# Frage 5:

Wie viele "ehemalige" umA, die in Sachsen einmal gelebt haben, sind 2016 und 2017 jewells freiwillig ausgereist oder wurden abgeschoben?

Eine statistische Erfassung danach, ob eine ausgereiste oder abgeschobene Person als unbegleiteter ausländischer Minderjähriger eingereist war, erfolgt weder bei der Zentralen Ausländerbehörde noch flächendeckend bei den unteren Ausländerbehörden.

Von einer händischen Erhebung wird abgesehen. Zur Beantwortung dieser Frage müssten mindestens 10.000 Akten händisch ausgewertet werden. Für diese 10.000 Vorgänge müsste jeweils die Akte angefordert, darin nach diesen abgefragten Daten gesucht und die Akte wieder weggelegt werden. Hierzu ist für die Zentrale Ausländerbehörde pro Person ein Gesamtaufwand von durchschnittlich einer Stunde zu veranschlagen. Hieraus ergibt sich ein Arbeitsaufwand von 10.000 Arbeitsstunden, d.h. von 1.250 Arbeitstagen zu je acht Stunden. Im vorliegenden Fall wäre daher durch eine Beantwortung dieser Frage die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Zentralen Ausländerbehörde andererseits wird daher von der Beantwortung abgesehen.

Auch aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe liegen der Staatsregierung keine Angaben im Sinne der Fragestellung vor. Die Beendigung des Inlandsaufenthaltes von Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt als unbegleitete ausländische Minderjährige von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe untergebracht, betreut und versorgt worden waren, wird von der Sächsischen Staatsregierung statistisch nicht gesondert erfasst, zumal die Unterbringung, Betreuung und Versorgung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nicht im Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Sächsischen Staatsregierung erfolgt. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 2 Bezug genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Klepsch